

Stellungnahme des TA zum 2. Fassung des Verfassungsentwurfs für die evangelisch-lutherische Kirche in Norddeutschland

Der TA der VELKD beschränkt sich in seiner Stellungnahme zum 2. Entwurf der Verfassung für die evangelisch-lutherische Kirche in Norddeutschland vornehmlich auf die theologischen Grundlagen, wie sie in der Präambel formuliert sind, und gibt das Folgende zu bedenken:

Zur Präambel

Ad Eingangssatz zum Grund der Kirche:

Die Zuordnung des 1. Satzes zum 2. Satz ist undeutlich. Für evangelische Kirchen ist die Ausrichtung auf das Evangelium von Jesus Christus grundlegend, so dass das Wort des dreieinigen Gottes in der Perspektive des Evangeliums gehört, verkündigt und gelehrt wird. Dies sollte entsprechend festgehalten werden. Insofern empfehlen wir um der evangelischen Klarheit willen, den 1. Satz zu streichen und sogleich mit dem Grund der Kirche zu beginnen, nämlich: „Der Grund der Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben ist.“ Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass im Sinne des lutherischen Schriftverständnisses zu formulieren ist, dass das Evangelium in der Schrift *gegeben* (und nicht „bezeugt“) ist. Es wird zudem nachdrücklich empfohlen, die Präambel unmittelbar mit der Bestimmung des Grundes der Kirche zu beginnen und nicht mit dem Vollzug des Bekenntens der Nordkirche, um präzise zu erfassen, dass die Kirche in einem ihr vorgegebenen Grund – dem Evangelium von Jesus Christus – gründet. Im Text folgt dann anschließend die Bezugnahme auf die altkirchlichen Bekenntnisse und die lutherischen Bekenntnisschriften als Auslegung des Evangeliums – „und durch die altkirchlichen Bekenntnisse und die lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegt ist“.

Ad Bezugnahme auf die BThE:

Auch die jetzige Fassung der Präambel führt nach den altkirchlichen Bekenntnissen und den lutherischen Bekenntnisschriften sogleich und anscheinend auf derselben Ebene wie dieselben die BThE an mit der Formulierung „aufs Neue bekannt“ – offenbar unter Aufnahme der gleichlautenden Formulierung aus der Ordinationsordnung der Evangelischen Kirche der Union. Jedenfalls findet sich die besagte Formulierung „aufs Neue bekannt“, soweit wir die Grundordnungen und Ordinationsordnungen der Kirchen verglichen haben – so nur hier.

Der Rechtsausschuss der VELKD hat in seiner Stellungnahme zur ersten Fassung des Verfassungsentwurfs auf den Unterschied zwischen dem *kirchenordnenden* Charakter, der den lutherischen Bekenntnissen zukommt, insofern sie Verkündigung, Sakramentsverwaltung, Lehre und Sozialgestalt der Kirche maßgeblich orientieren, und dem Vollzug des aktuellen Bekenntens hingewiesen. Auf diese Ausführungen sei hier zustimmend verwiesen.

Die nach wie vor gebrauchte Formulierung „aufs Neue bekannt“ ist in ihrer Aussageintention uneindeutig. Will die Nordkirche die BThE verstanden wissen als Ausdruck „aktuellen Bekenntens“ und sie dementsprechend rezipieren? Damit würde der ständige Vollzug des aktuellen Bekenntens im Sinne eines öffentlichen lehrmäßigen Bekenntnisses der Kirche als wesentlich für die Nordkirche behauptet. Fraglich ist, ob die Nordkirche dieses sagen will und ob sie es sagen sollte. Die Auffassung vom öffentlichen lehrmäßigen Bekenntnis der Kirche

als eines permanent zu vollziehenden Aktes liegt nicht in der Fluchtlinie des lutherischen Verständnisses vom Bekenntnis. Vielmehr gibt es im Luthertum einen begründeten Vorbehalt gegen die Vorstellung, ständig ein öffentliches lehrmäßiges Bekenntnis der Kirche zu ganz unterschiedlichen Fragen des kirchlichen und gesellschaftsöffentlichen Lebens vollziehen zu wollen. Was hingegen den Vollzug aktuellen Bekennens angeht, den die Nordkirche aussagen will, so ist dieser hinreichend ausgedrückt und klar bezogen auf das Evangelium von Jesus Christus als dem auferweckten Gekreuzigten im 2. Absatz der Präambel.

Oder – Möglichkeit zwei – will die Nordkirche die Aussagen der BThE, und zwar sowohl die Thesen – hierin über die VELKD-Grundordnung hinausgehend – als auch die Verwerfungen als für Lehre und Leben der Kirche maßgebend festhalten. Wenn dies so gewollt ist, dann ist u. E. anders zu formulieren, nämlich, dass die BThE – und zwar in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis! – als für Lehre und Leben der Kirche maßgebend bejaht wird. „Bejahen“ ist der auch in der reformierten und unierten Tradition, die die BThE von vorneherein stärker rezipiert haben, gebräuchliche und hinreichend bekräftigende Ausdruck der Zustimmung; „für Lehre und Leben der Kirche maßgebend“ würde den kirchenordnenden Charakter betonen, dass sie nämlich danach auszurichten sind. Da gesagt werden soll, dass nicht bloß die Verwerfungen, sondern auch die Thesen als Richtlinie für Lehre und Leben der Kirche gelten sollen, und dies über die bisherigen Aussagen in der Grundordnung der VELKD hinausgeht, ist unbedingt festzuhalten, dass die BThE „in der Auslegung durch die lutherischen Bekenntnisse“ diese Bedeutung für die lutherische Nordkirche hat. Dies ist u.E. von der lutherischen Bekenntnishermenteutik her erforderlich; es entspricht zudem dem Selbstverständnis der BThE, wie es in der Präambel der BThE ausgedrückt ist; es entspricht ferner dem damaligen Synodenbeschluss in Barmen; und es wird im übrigen auch so von der UEK in ihrer Stellungnahme zum Verfassungsentwurf der Nordkirche gesehen (liegt dem TA vor), wenn es heißt: „Somit sind auch lutherisch geprägte Kirchen herausgefordert, die BThE von ihren Bekenntnisschriften her auszulegen, aber auch umgekehrt Lehraussagen der lutherischen Bekenntnisschriften in das Licht des Zeugnisses von Barmen zu stellen.“ (wobei das „aber auch“ näher zu bestimmen wäre, was hier nicht nötig ist.)

Will die Nordkirche den bindenden Charakter der BThE – sowohl der Thesen als auch der Verwerfungen – im besagten für Lehre und Leben der Kirche bestimmenden und insofern kirchenordnenden Sinn festhalten, dann empfehlen wir nachdrücklich, nach dem Satz im ersten Absatz, der die altkirchlichen Bekenntnisse und die lutherischen Bekenntnisschriften nennt, einen Punkt zu setzen, um so die vom lutherischen Bekenntnisverständnis her gebotene Auslegungshierarchie herauszustellen. Der folgende neue Satz – dann als eigener Absatz gesetzt – könnte wie folgt heißen: „Die Nordkirche bejaht die Theologische Erklärung von Barmen in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis als für Lehre und Leben der Kirche maßgebend“. Oder: „In dieser Bindung an das lutherische Bekenntnis bejaht die Nordkirche die Barmer Theologische Erklärung als für Lehre und Leben der Kirche maßgebend“.

Es sei noch einmal betont, dass die Nordkirche mit einer solchen Formulierung über die Aussage in der Grundordnung der VELKD ad BThE entscheidend hinausgehen würde. Dass das Luthertum sich bislang schwer damit getan hat, nicht nur die Verwerfungen, die die BThE vollzieht, sondern auch die positiven Thesen als maßgeblich für Lehre und Leben der Kirche zu rezipieren, liegt darin begründet, dass die Thesen – so man sie nämlich als Ausdruck der Theologie Karl Barths meint verstehen zu müssen – von nicht wenigen Vertretern des Luthertums als unvereinbar mit den Grundaussagen lutherischer Theologie angesehen wurden (und nicht selten noch werden). Für die Vermittlung der Aufnahme der BThE - und zwar auch ihrer Thesen - in das Luthertum (sowohl das deutsche als auch das Weltluthertum) ist es von daher unabdingbar, dass ausgedrückt wird, dass die BThE *in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis* als maßgeblich für Lehre und Leben der lutherischen Kirche rezipiert

wird. Jedenfalls sollte den Vertretern der Nordkirche der beschriebene Sachverhalt, dass hiermit nämlich etwas als Grundlage einer lutherischen Kirche in deren Präambel aufgenommen wird, was bislang für viele Lutheraner als nicht vereinbar mit der lutherischen Theologie angesehen wurde (und nicht selten noch wird), klar vor Augen stehen. Um hier innerlutherische Missverständnisse zu vermeiden, ist die Ergänzung „in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis“ bzw. „in der Bindung an das lutherische Bekenntnis“ unbedingt anzuraten.

Ad Bezugnahme auf die Leuenberger Kirchengemeinschaft:

Im Blick auf den nächsten in dieser redigierten Fassung des Entwurfs neu eingefügten Satz zur Leuenberger Kirchengemeinschaft ist ebenfalls zu fragen, was die Nordkirche damit sagen will. Durch den Kontext ist nahegelegt, dass hier eine Aussage zur „Bekenntnisgrundlage“ im Sinne des oben beschriebenen kirchenordnenden Charakters gemacht werden soll. Sprachlich ist hier der Anschluss mit „sie steht“ nicht glücklich. Grundsätzlich aber ist zu bedenken zu geben, dass es in der VELKD über die Rezeption der Leuenberger Konkordie als *Bekennnistext* im kirchenordnenden Sinn keine Verständigung gibt, und dass nebenbei bemerkt auch bei Unierten durchaus Zurückhaltung waltet, sie in dieser Funktion zu rezipieren. Würde man dies gleichwohl wollen, wäre eine theologische Grundsatzdebatte in der VELKD dazu (wie zur BThE) zu führen, was bislang nicht geschehen ist. Angesichts dessen gehört u. E. dieser Satz „Sie steht in der Gemeinschaft der evangelischen Kirchen im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa“ bzw. die damit intendierte Aussage in den Zusammenhang, in dem die Einbindung der Nordkirche in die Kirchenbünde erwähnt ist, nämlich in Artikel 7. Hier ist die GEKE zusammen mit den anderen Kirchenbünden bereits genannt und damit auch hinreichend ausgesagt, dass die theologischen Grundlagen der genannten Verbände von der Nordkirche mitgetragen werden.

Ad Verweis auf das Volk Israel:

Hier sollten in der Tat, wie der RA im Blick auf die erste Fassung empfohlen hat, die diesbezüglichen Beratungen in der VELKD abgewartet und ggf. eine gleichlautende Formulierung übernommen oder eben nicht übernommen werden.

Zu bedenken ist hier ferner, ob im Duktus der Präambel nach dem Bekenntnis zu Jesus Christus nicht zunächst die anderen Christen und erst dann der Bezug zum Volk Israel genannt werden sollte. Eine Umkehrung der Reihenfolge sei nahegelegt.

Ad Schlusssatz zur „ständigen Erneuerung“ der Kirche

Die bloße Erwähnung der „ständigen Erneuerung“ im letzten Satz der Präambel bedarf unbedingt einer Ergänzung etwa „im Geiste des Evangeliums“.

Kleinere Anmerkungen zu den Grundartikeln:

Ad Art. 1, Absatz 4:

Wenn die Bekenntnisschriften im Einzelnen – offenbar unter Rücksichtnahme auf die unterschiedliche Rezeption derselben in den Kirchen der Nordkirche – aufgeführt werden sollen, dann sollte eine Formulierung gewählt werden, die klar aussagt, dass mit der Aufzählung das Corpus der BKS umfassend aufgezählt ist. Darüber hinaus wäre es angeraten, die besondere Funktion der CA von 1530 als der zentrale Bezugstext innerhalb der Bekenntnisschriften sowie die Bedeutung des Kleinen und Großen Katechismus zu unterstreichen, eben gerade wenn man alle Bekenntnisschriften aufzählt. Besser als die bezugslose Wendung "zu den lutherischen Bekenntnisschriften gehören" würde es heißen: "In

ihr stehen die lutherischen Bekenntnisschriften in Geltung, insbesondere das Augsburger Bekenntnis von 1530, die Apologie des Augsburger Bekenntnisses, die Schmalkaldischen Artikel, der Große und Kleine Katechismus sowie in einigen Kirchenkreisen darüber hinaus Philipp Melanchthons Traktat „Über die Amtsgewalt und den Vorrang des Papstes“ und die Konkordienformel“.

Art. 9, Abs. 2: Das "ausschließlich" sollte gestrichen werden. Denn die Mitgliedschaft in der lutherischen Kirche schließt die Mitgliedschaft in anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften aus.

Art. 13 ist die Formulierung „Nicht Getaufte werden zur Taufe eingeladen“ insofern problematisch, als sie zur Frage führt bzw. führen könnte, ob Nichtgetaufte auch zum Abendmahl zuzulassen sind.

Ad Ämterfrage:

Ad Art. 14,1 setzt ein mit der Betonung der Einheit der Dienste und stellt dann in Art. 14, 2 die ehrenamtlichen Dienste den beruflichen Diensten gleich; dies wird fortgeführt dadurch, dass Art. 15 den ehrenamtlichen Dienst behandelt und erst hernach den hauptamtlichen Dienst und im Zusammenhang damit das Amt der öffentlichen Verkündigung. Die offenbar gewollte Betonung der Bedeutung des ehrenamtlichen Dienstes scheint uns überzogen. Sind diese Dienste wirklich als „gleichwertig“ (Art. 14,2) zu denjenigen Diensten, die *dauerhaft* und mit den entsprechenden Rechten und Pflichten im Auftrag der Kirche in den Dienst genommen sind, anzusehen? Immerhin wird im zweiten Entwurf der Verfassung nun auch eine stärkere inhaltliche Bestimmung der Funktion des ordinierten Amtes vorgenommen, ohne freilich dezidiert von der leitenden Funktion desselben zu sprechen.

Ad Art 16,2: Die Formulierung „geeignet und befähigt“ im Blick auf das *ordinierte* Amt drückt u.E. nicht deutlich genug aus, dass dafür eine insbesondere auch akademische Ausbildung erforderlich ist. Die Formulierung müsste hier u.E. deutlicher sein. In Art. 16,2 sollte es daher heißen: "geeignete, befähigte und in der Regel wissenschaftlich-theologisch ausgebildete Personen".

Zu Art 17,6 werden neben der Gruppe der Prädikanten/Prädikantinnen auch die Diakone und Diakoninnen unter dem Stichwort „Beauftragung“ – verstanden im von „ordnungsgemäß berufen“ festgelegten Sinne – behandelt (wie der Verfassungsentwurf durchgehend darum bemüht ist, den diakonischen Dienst entsprechend anzuerkennen). Eine „Beauftragung“ der Diakone wird indes in „ordnungsmäßig berufen“ gerade nicht ausgesagt!